

DBSV · Rungestraße 19 · 10179 Berlin

Koordinierungsstelle für  
Tourismus

Leiter  
Dr. Rüdiger Leidner

### **Touristik-Info Nr. 15/2010** **Können Sie bitte dieses Essen von meiner Rechnung nehmen?**

Liebe Leserinnen und Leser,

manchmal geht alles schief bei einem Restaurantbesuch. Zuerst ist der Tisch nicht frei, dann ist der Wein warm und das Essen schmeckt auch nicht. Kein Grund zur Verzweiflung, denn man kann auch im Restaurant reklamieren.

Ärgerlich ist es vor allem, wenn man reserviert hat und kein Tisch frei ist. In diesem Fall hat man mit dem Wirt einen Bewirtungsvertrag geschlossen. Wird innerhalb von 10 - 15 Minuten kein freier Tisch angeboten, kann man eine andere Gaststätte aufsuchen und die dadurch entstandenen Mehrkosten den Gastwirt in Rechnung stellen. Aber umgekehrt gilt auch, wer reserviert und wegbleibt ist verpflichtet dem Wirt das Essen zu bezahlen, wenn dieser darauf sitzen bleibt.

Nach der Bestellung heißt es warten, aber nicht bis in alle Ewigkeit. In der Regel muss man sich 30 bis 40 Minuten gedulden und in dieser Zeit einmal reklamieren. Kommt das Essen nicht, können Sie sich verabschieden. Wer trotzdem ausharrt kann auf einen Preisnachlass drängen.

Erst alles Aufessen und dann reklamieren? Keine Chance! Wenn es keine Frage des Geschmacks ist, sollten Sie das Essen sofort reklamieren und nicht erst zur Hälfte verzehren. Sie haben einen Nacherfüllungsanspruch, d.h., Sie müssen den Wirt um eine neue Zubereitung des Essens bitten. Weigert sich der Wirt, können Sie den Bewirtungsvertrag fristlos kündigen und gehen. Sie müssen dann nur das bezahlen was Sie gegessen und getrunken haben. Und was tun, wenn der Kellner mit der Rechnung nicht kommt? Nach einer Wartezeit von einer halben Stunde und dreimaligen Hinweis auf die Bezahlung, können Sie gehen. Sie müssen jedoch Ihre Anschrift für die Rechnung hinterlassen, sonst ist es Betrug.

Mit freundlichen Grüßen  
Eberhard Tölke